

Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 13 EKrG

Beseitigung des Bahnübergangs „Jägerspfad“ (DB Strecke 2600, km 56,0+42) sowie die Herstellung einer Fuß- und Radwegüberführung Burgstraße als Ersatzmaßnahme

zwischen der
DB Netz AG
Regionalbereich West
Produktionsdurchführung Köln
Brügelmannstraße 16-18
50679 Köln

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und der
Stadt Eschweiler
vertreten durch den Bürgermeister
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)

folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Straße Jägerspfad kreuzt die Eisenbahnstrecke (Nr. 2600) von Köln nach Aachen in Bahn-km 56,042 höhengleich.
- (2) Der Bahnübergang ist technisch gesichert. Die vorhandene Sicherung erfolgt mittels Vollschraken und Lichtzeichen.
- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und die Stadt Eschweiler als Baulastträger der Straße.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich, den Bahnübergang zu beseitigen und durch eine Eisenbahnüberführung zu ersetzen.
- (5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 13 Abs. 1 EKrG handelt.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

(1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahme:

DB Netz AG

- a) Beseitigung des Bahnüberganges Jägerspfad in Bahn-km 56,042 einschließlich der erforderlichen Änderungen an den elektrotechnischen Anlagen und den Signal-, Oberleitungs- und Fernmeldeanlagen der DB AG und Herstellen des Regelbettungsquerschnittes,
- b) Rückbau der nicht mehr benötigten Straßenflächen des Jägerspfades zwischen Bahnübergang und Burgstraße bzw. Oberdorf (die gewonnenen Flächen werden nach Planung der Stadt rekultiviert),
- c) Neubau einer Eisenbahnüberführung für Fußgänger und Radfahrer EÜ (F/R) in Bahn-km 56,355 einschließlich der entwässerungstechnischen Einrichtungen mit einer lichten Weite von 5,00 m und einer lichten Höhe von 2,50 m. Die Brückenbreite beträgt 22,10-22,54 m (zwischen den Geländern),
- d) Neubau einer Schallschutzwand auf der neuen EÜ (F/R) inkl. ggf. erforderlicher Stützwand (Sockelfundament über OK Erdreich),
- e) Abbruch und an die neue Eisenbahnüberführung angepasster Neubau der Stützwand zur Abfangung des Bahndammes auf der Nordseite von Bahn-km 56,330 bis Bahn-km 56,360
- f) Rückbau der abgängigen Eisenbahnüberführung für Fußgänger und Radfahrer in Bahn-km 56,340 einschließlich Wiederherstellung der Böschung,
- g) Änderung von Oberleitungen bzw. Verlegung von Oberleitungsmasten im Bau-feld der neuen Eisenbahnüberführung,
- h) bauzeitliche Sicherung der vorhandenen Leitungen der DB.

Straßenbaulastträger

- i) Verkehrsgerechte Anpassung der Fahrbahn in den Einmündungsbereichen Jägerspfad / Burgstraße sowie Jägerspfad / Oberdorf,
- j) Neubau des Fuß-und Radweges von der Burgstraße zum Florianweg als Zuwegung der EÜ (F/R) mit einer befestigten Breite von 4,00 m,
- k) Entschädigung für bauzeitliche Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter,
- l) bauzeitliche Sicherung der vorhandenen Leitungen Dritter,
- m) Verlängerung des Florianweges von der Feuerwache bis zum Jägerspfad für den Kfz-Verkehr mit einer befestigten Breite von 6,50 m,
- n) Herstellung und Anpassung der Straßenbeleuchtung. Die notwendigen Zuarbeiten (Angabe Leerrohre und Medienkanäle für die Beleuchtung) werden durch den Straßenbaulastträger mit der DB Netz AG rechtzeitig abgestimmt und übergeben und bei der Planung der EÜ (F/R) berücksichtigt,
- o) Ertüchtigung der vorhandenen Lichtsignalanlage im Kreuzungsbereich Florianweg / Stich,
- p) Aufweitung des Kreuzungsbereichs Florianweg / Stich für die Einrichtung von Linksabbiegespuren,

- (2) Beschreibung der nichtkreuzungsbedingten Maßnahme:
Rückbau des provisorischen Teils des Erdwalls im Baufeld der neuen EÜ (F/R)
- (3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:
- Anlage 1: Erläuterungsbericht
 - Anlage 2: Kostenzusammenstellung
 - Anlage 3: Übersichtsplan
 - Anlage 4-11: Pläne zu kreuzungsbedingten Maßnahmen

§ 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Für die Gesamtmaßnahme sind zwei Bebauungspläne nach § 9 BauGB aufgestellt worden:

- Bebauungsplan Nr. 235 –Ringofengelände- (Rechtskraft mit Bekanntmachung vom 11.12.1996 im Amtsblatt der Stadt Eschweiler)
- Bebauungsplan Nr. 240 – Rad- und Fußwegeverbindung Ringofen/Burgstraße - (Rechtskraft mit Bekanntmachung vom 14.11.2001 im Amtsblatt der Stadt Eschweiler).

Für die Änderung der Eisenbahnanlagen ist ein Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) durchgeführt worden. (Plangenehmigung vom 04.05.2009; Aktenzeichen 60121/60132 Pap 233/02. Für die geplante Schallschutzwand auf der neuen EÜ (F/R) gibt es noch kein Planrecht. Das daher notwendige Planänderungsverfahren nach § 18 AEG wird die DB Netz AG vsl. im 3. Quartal 2017 beim Eisenbahnbundesamt beantragen.

§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB Netz AG plant und führt die in § 2 Abs.1 Buchst. a) – h) und der Straßenbaulastträger plant und führt die in § 2 Abs.1 Buchst. i) - p) sowie die in § 2 Abs. 2 aufgeführte Maßnahme nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2014 vom 18.11.2014) durch.

Da die DB Netz AG nach dieser Kreuzungsvereinbarung die Planung der Schallschutzwand für die Stadt Eschweiler übernimmt, vereinbaren die Parteien ergänzend Folgendes:

Der Straßenbaulastträger hat die DB Netz AG mit der Planung der SSW beauftragt und wird die dafür erforderlichen Planungsleistungen (einschl. Schallschutzgutachten) der DB Netz AG nach Abschluss der Planung vergüten. Die tatsächlichen Planungskosten werden auf der Grundlage der zu vergebenden Ingenieurverträge (Planungs- und Bauüberwachungsleistungen) und dem Aufwand für das Projektmanagement nachgewiesen.

- (2) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 Abs. 2 des EKrG bleibt hiervon unberührt.

- (3) Die Realisierung der Maßnahme ist im Jahr 2019 vorgesehen. Der Baubeginn wird dem Straßenbaulastträger bzw. der DB Netz AG 10 Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt.
- (4) Während der Bauausführung werden die Eisenbahnstrecke zeitweise und die Straße im Bereich des Bahnübergangs ganz gesperrt. Der Bahnübergang wird ab vsl. 06/2019 gesperrt. Der verbleibende Verkehr auf den tangierenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).
- (2) Für die erste Hauptprüfung sind die DIN 1076 sowie die geltenden Richtlinien der jeweils Erhaltungspflichtigen zu beachten.
- (3) Der jeweils Baudurchführende wird 4 Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.
- (4) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt:
 - Gemäß Richtlinie der DB AG (RiL) 883.0020 als DB_REF
- (5) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Bauwerksunterlagen in 1-facher Ausfertigung. Soweit die Bestandspläne neue Anlagen betreffen, müssen die Unterlagen den Stand der Technik erfüllen.

Eisenbahnanlagen

- Euronorm (EN) ISO 7200
 - Technische Mitteilung der DB AG (TM) 01-09
 - Richtlinien der DB AG (RiL) 819, 823, 859 und 885.
- (6) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt:
„dxf, dwg und pdf“

§ 6 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten/anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMVI ermittelt (u.a. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/1989 vom 17. Mai 1989 - StB 17/E 10/E 14/78.10.20/19 Va 89 – „Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen“).

- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich ca. 5.222 TEUR, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.

Sie sind in Höhe von voraussichtlich 4.917 TEUR kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 13 Abs. 1 EKrG von der DB Netz AG / vom Straßenbaulastträger und vom Bund zu je einem Drittel getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

- den Bund	1.639 T€
- die DB Netz AG	1.639 T€
- der Straßenbaulastträger	1.639 T€

- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse, wobei das sog. Staatsdrittel, welches der Bund bzw. das Land zu tragen hat, nicht als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung zu behandeln ist (ARS 13/2013, StB 15/7174.2/5-18/1943869 vom 02.05.2013 einschl. Ergänzungsschreiben StB 15/7174.2/5-18/2027138 vom 24.07.2013).

- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (Schreiben des BMVI vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95).

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (Rundschreiben (RS) BMVI - StB 15/7174.2/5-07/1220977 vom 10.06.2010).

Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbaulastträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.

- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen (RS BMVI - StB 15/7174.2/5-14/2095549 vom 29.01.2014 hinsichtlich der Abgrenzung von Mitwirkungspflichten und Verwaltungskosten).

- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMVI - S 16/78.11.00/13 B 03 vom 28.09.2004).

- (7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB Netz AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (Schreiben BMVI - S 16/78.11.00/2 Va 03 vom 23.01.2003 und S 16/78.11.00/1 BE 05 vom 23.08.2005).
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (9) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

Wenn beide Kreuzungsbeteiligte für ein und dieselbe Leitung Verträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen geschlossen haben, gilt Folgendes:

Die dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen (VU) aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit dem Straßenbaulastträger und zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit der DB Netz AG zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem Straßenbaulastträger (z. B. Rahmenvertrag / Mustervertrag). Von der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der DB Netz AG (z. B. Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien). Anstelle des Vertragsverhältnisses mit dem Straßenbaulastträger kann auch eine gesetzliche Folgekostenregelung treten. Die Abrechnung gegenüber dem VU erfolgt durch den Kreuzungsbeteiligten, welcher die Baudurchführung insgesamt bzw. die für die Leitungsänderung maßgeblichen Teile der Baudurchführung übernommen hat.

- (10) Die nicht kreuzungsbedingten Kosten für den Rückbau des provisorischen Teils des bestehenden Lärmschutzwalls in Höhe von voraussichtlich 305 TEUR trägt der Straßenbaulastträger.
- (11) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

§ 7 Abrechnung

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).
- (2) Die Kreuzungsbeteiligten übernehmen die Abrechnung für die von Ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.
- (3) Die Schlussrechnung wird von der DB Netz AG erstellt.

§ 8 Grundinanspruchnahme

- (1) Die Kreuzungsbeteiligten dulden die Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 2 EKrG. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.
- (2) Die Kreuzungsbeteiligten gestatten dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Die Kreuzungsbeteiligten verpflichten sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen wurden.

§ 9 Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.
Danach erhält
 - a) die DB Netz AG die Eisenbahnanlage und die Eisenbahnüberführung,
 - b) der Straßenbaulastträger die Straßenanlagen einschließlich Geh- und Radwegen, Straßenfläche unterhalb der Eisenbahnüberführung, Schallschutzwand inkl. Stützwand, Lärmschutzwall.
- (2) Die Beleuchtung an der Eisenbahnüberführung und die Entwässerung der Straßenanlagen unterhalb der Eisenbahnüberführung gehören zu den Straßenanlagen.
- (3) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.

Die tatsächliche Durchführung der Erhaltung und Unterhaltung der Schallschutzwand (§ 9 (1) b)) auf der EÜ (F/R) sowie ggf. auf dem Grundstück der DB Netz AG soll von der DB Netz AG gegen Vergütung durch den Straßenbaulastträger erbracht werden. Hierüber wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Straßenbaulastträger und der DB Netz AG außerhalb dieser Kreuzungsvereinbarung geschlossen.

- (4) Die Verkehrssicherungspflicht für die Verkehrswege unterhalb der Eisenbahnüberführung obliegt dem Straßenbaulastträger.
- (5) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB/§ 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern die gemäß Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme.

§ 10 Sonstiges

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.
- (2) Für den Fall, dass die Einleitung des Oberflächenwassers eines Verkehrsweges in die Entwässerungsanlagen des kreuzenden Verkehrsweges erforderlich wird, gestattet der Straßenbaulastträger der DB Netz AG dem Grunde nach und unwiderruflich die Einleitung des Oberflächenwassers in die Straßenkanalisation.

Die Beteiligten konnten sich über die Unentgeltlichkeit der Einleitung des Oberflächenwassers nicht einigen.

Die DB Netz AG ist der Auffassung, dass die Entgeltlichkeit im Widerspruch zur kreuzungsrechtlichen Duldungspflicht gem. § 4 EKrG stünde.

Der Straßenbaulastträger vertritt hingegen die Auffassung, dass Gebühren für die Einleitung des Oberflächenwassers aus dem im Rahmen der Kreuzungsmaßnahme entstehenden Kreuzungsbauwerk erhoben werden dürfen und dies durch § 4 EKrG nicht ausgeschlossen ist.

- (3) Der Erhaltungspflichtige eines Kreuzungsbauwerks ist nicht verpflichtet, die Ansichtsflächen zu säubern. Der Baulastträger des jeweils unterführten Verkehrsweges ist berechtigt, Ansichtsflächen im Bedarfsfall auf eigene Kosten zu säubern. Ausgleichsansprüche bzw. Ansprüche auf Vornahme entsprechender Maßnahmen gegenüber dem anderen Kreuzungsbeteiligten sind insoweit ausgeschlossen.

§ 11 Änderung der Vereinbarung

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

§ 12 Genehmigungen

- (1) Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 6 vorgesehenen Kostenanteils des Bundes der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur nach § 5 EKrG.

Die DB Netz AG wird die Genehmigung beantragen.

- (2) Die DB Netz AG veranlasst nach Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung eine fachtechnische Stellungnahme (FTS) beim Eisenbahn-Bundesamt.

§ 13 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 4-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

....., den ,den , den

.....
Straßenbaulastträger DB Netz AG DB Netz AG

[Namen in Druckschrift wiederholen]

(Gödde) (.....) (.....)